

Verhinderungspflege – wenn die Pflegeperson ausfällt

Wenn die private Pflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfällt, können Menschen ab dem Pflegegrad 2 die Leistung der Verhinderungspflege nutzen, um ihre Versorgung sicherzustellen.

Wie hoch ist die Leistung?

- 1.685 Euro für längstens sechs Wochen pro Jahr
- Dieser Betrag kann auf bis zu 2.528 Euro erhöht werden, da max. 843,00 Euro des jährlichen Anspruchs auf Kurzzeitpflege (1.854 Euro) hinzugenommen werden können. Der Betrag für Kurzzeitpflege verringert sich entsprechend.

Während der Verhinderungspflege erhalten Sie das vorher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weiter.

Voraussetzungen

- Es wurde mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt.
- Es gibt eine private Pflegeperson (unabhängig davon, ob zusätzlich auch ein ambulanter Pflegedienst genutzt wird).
- Der Hilfebedarf besteht seit mindestens sechs Monaten. Ein Pflegegrad muss während dieser Zeit noch nicht vorgelegen haben.

Besondere Regeln gelten für Angehörige bis zum 2. Grad und im gleichen Haushalt lebende Personen:



Verwandte bis zum 2. Grad:

- Eltern
- Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder)
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister

Verschwägte bis zum 2. Grad:

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkel (Enkelkinder der Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/-tochter)
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder)
- Großeltern der Ehegatten
- Stiefgroßeltern
- Schwager/Schwägerin

In diesen Fällen steht ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes für sechs Wochen – also der 1,5fache Monatsbetrag – zur Verfügung. Die Erstattung der Verhinderungspflege beträgt damit jährlich bis zu:

Pflegegrad	Betrag in Euro
Pflegegrad 2	520,50 €
Pflegegrad 3	898,50 €
Pflegegrad 4	1.200,00 €
Pflegegrad 5	1.485,00 €

Der Maximalbetrag der Verhinderungspflege steht in diesen Fällen nur dann zur Verfügung, wenn die Vertretungsperson Verdienstaussfall oder Fahrtkosten nachweist.

Wie ist der Ablauf?

Sie organisieren die Ersatzpflege aus dem privaten Umfeld:

- Die Höhe der Vergütung legen Sie gemeinsam mit der Ersatzpflegeperson fest.
- Für die Erstattung der Kosten durch die Pflegekasse kann die unter www.barmer.de/verhinderungspflege zum Download bereitgestellte Musterrechnung genutzt werden.
- Damit ist sowohl die direkte Auszahlung der entstandenen Kosten an die Ersatzpflegeperson als auch die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen möglich.

Sie organisieren die Ersatzpflege über eine professionelle Pflegeeinrichtung:

- Wenn Sie der Einrichtung Ihr Einverständnis geben, kann diese ihre Rechnung für die Verhinderungspflege direkt an die Pflegekasse richten. So müssen Sie nicht in Vorleistung treten.
- Weitere Kosten (beispielsweise für Unterkunft und Verpflegung) werden Ihnen privat in Rechnung gestellt. Ein Teil dieser Kosten kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.barmer.de/entlastungsbetrag.

Besondere Regelung für Personen unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5

Diese Personen können den gesamten Jahresbetrag der Kurzzeitpflege zu ihrem Anspruch auf Verhinderungspflege hinzunehmen. Der jährliche Maximalbetrag von 3.539,00 Euro kann dann für längstens acht Wochen eingesetzt werden.

Übernehmen in diesem Fall Angehörige oder im gleichen Haushalt lebende Personen die Versorgung, steht ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes für acht Wochen zur Verfügung.

Das bedeutet jährlich folgende Maximalbeträge:

Pflegegrad	Betrag in Euro
Pflegegrad 4	1.600,00 €
Pflegegrad 5	1.685,00 €*

* Dieser Betrag ist durch das Gesetz auf den regulären Betrag der Verhinderungspflege begrenzt.

Stundenweise

Verhinderungspflege

- Ist die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag abwesend (für einen Arzttermin, den Sportverein, einen Kinobesuch o. ä.), wird die Verhinderungspflege stundenweise genutzt.
- Das Pflegegeld wird an diesen Tagen ungekürzt weitergezahlt.
- Diese Tage werden nicht auf den Gesamtanspruch von sechs Wochen angerechnet.

Übrigens: Anträge auf Verhinderungspflege können Sie auch telefonisch stellen. So können offene Fragen direkt geklärt werden.

Rufen Sie uns einfach an:

0800 333 10 10